

Superior Essex Inc. *Verhaltenskodex für Lieferanten*

Superior Essex Inc. und seine Tochtergesellschaften und angeschlossenen Unternehmen (das „Unternehmen“) legen Wert darauf, ihre Geschäfte nach den höchsten ethischen und rechtlichen Standards zu führen. Das Unternehmen ist fest davon überzeugt, dass die Rechte aller Menschen respektiert und die Umwelt geschützt werden müssen. Um dies zu erreichen, wird von der gesamten Belegschaft erwartet, dass sie sich nicht nur an die Buchstaben, sondern auch an den Geist und die Absicht aller geltenden Gesetze hält, wie sie im *Verhaltenskodex* des Unternehmens dargelegt sind. Im Einklang mit seinem Engagement für ESG erwartet das Unternehmen von allen Lieferanten, Auftragnehmern, Arbeitsvermittlern und anderen Geschäftspartnern, dass sie sich mit den *Standards für geschäftliches Verhalten*, dem *Verhaltenskodex* und der *Menschenrechtspolitik* des Unternehmens vertraut machen und diese befolgen. Durch die Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und seinen Partnern kann eine nachhaltige und verantwortungsvolle Lieferkette geschaffen werden, die sich positiv auf die Gesellschaft und die Umwelt auswirkt.

Das Unternehmen orientiert sich auch an der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und ihren grundlegenden Konventionen: Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182. Dieser kooperative Ansatz gewährleistet nicht nur die Einhaltung der Konventionen, sondern positioniert das Unternehmen auch als führendes Unternehmen im Bereich der nachhaltigen Geschäftspraktiken, da es bestrebt ist, sich besser an die sich entwickelnde Gesetzeslandschaft anzupassen.

Dieser *Verhaltenskodex für Lieferanten* („Kodex“) legt Standards fest, um sicherzustellen, dass die Arbeitsbedingungen in unserer Lieferkette sicher sind und dass die Arbeitnehmer mit Respekt und Würde behandelt werden. Außerdem wird eine Vereinbarung dafür geschaffen, dass die Unternehmenstätigkeit umweltverträglich und ethisch vertretbar ist. Für die Zwecke dieses Kodex betrachtet das Unternehmen alle Organisationen, die Waren und Dienstleistungen entwickeln, vermarkten, herstellen oder bereitstellen, die zur Herstellung unserer Produkte verwendet werden.

Grundlegend für die Annahme des Kodex ist das Verständnis, dass ein Unternehmen bei all seinen Aktivitäten die Gesetze, Regeln und Vorschriften der Länder, in denen es tätig ist, in vollem Umfang einhalten muss. Unsere Partner in der Lieferkette („Lieferanten“) übertreffen nicht nur die gesetzlichen Anforderungen, sondern stützen sich auch auf international anerkannte Standards, um soziale und ökologische Verantwortung und Geschäftsethik zu fördern.

Die folgenden Standards legen die Mindestanforderungen für Geschäfte mit dem Unternehmen fest: Es ist erforderlich, dass jeder Lieferant, Verkäufer, Auftragnehmer, Berater, Vertreter und/oder jeder andere Anbieter von Waren oder Dienstleistungen, der mit dem Unternehmen Geschäfte macht oder machen möchte (jeweils ein Lieferant), diese Standards bei seinen Aktivitäten, die direkt oder indirekt mit dem Unternehmen in Verbindung stehen, einhält oder übertrifft—genauso wie wir von unseren eigenen Mitarbeitern weltweit verlangen und erwarten, dass sie diese Standards einhalten.

Dazu gehören unter anderem alle geltenden Gesetze und Vorschriften der Orte, an denen sie tätig sind, in Bezug auf:

- A. Arbeit
- B. Gesundheit und Sicherheit
- C. Umwelt
- D. Ethik
- E. Management-Systeme

A. Arbeit

1) Zwangsarbeit

Lieferanten setzen weder Zwangsarbeit noch unfreiwillige Arbeit ein (ILO 29, 105). Dazu gehört auch der Einsatz von inhaftierten, geknechteten, unter Vertrag stehenden, von Menschenhandel betroffenen oder anderen Personen. Darüber hinaus verbietet dieser Kodex die Beförderung, Beherbergung, Anwerbung, Verbringung oder Aufnahme schutzbedürftiger Personen durch Drohung, Gewalt, Nötigung, Entführung oder Betrug zum Zwecke der Ausbeutung.

2) Kinderarbeit

Lieferanten halten sich strikt an die höchsten Standards der sozialen Verantwortung und fördern das Wohlergehen der Arbeitnehmer weltweit. Der Lieferant wird in keinem seiner Betriebe Kinderarbeit einsetzen (ILO 182). Die Lieferanten akzeptieren die Definition des Begriffs „Kind“ als jede Person unter 15 Jahren oder unter dem Alter, in dem die Schulpflicht erfüllt wird, oder unter dem Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung in dem Land, in dem das Unternehmen tätig ist, je nachdem, welches Alter höher ist (ILO 138). Das Unternehmen ist sich der Bedeutung legitimer Ausbildungsprogramme am Arbeitsplatz bewusst, die die Entwicklung von Fähigkeiten fördern und jungen Menschen Chancen bieten. Daher unterstützt das Unternehmen die Nutzung solcher Förderprogramme durch Lieferanten, solange diese alle für solche Programme geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Personen unter 18 Jahren dürfen keine Arbeiten ausführen, die ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden können (ILO 138, 182).

3) Vergütung und Arbeitszeiten

Die Lieferanten werden alle geltenden Lohn- und Arbeitszeitgesetze sowie Tarifverträge einhalten und beachten. Die Lieferanten stellen sicher, dass alle an die Arbeitnehmer gezahlten Vergütungen mit den einschlägigen Lohngesetzen übereinstimmen, einschließlich derjenigen, die sich auf Mindestlöhne, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebene Leistungen beziehen. Lieferanten stellen sicher, dass existenzsichernde Löhne gezahlt werden, die mit den Standards der ILO übereinstimmen, die besagen, dass Arbeiter mit einem Lohn entlohnt werden, der ihre Grundbedürfnisse deckt – einschließlich Nahrung, Unterkunft und Gesundheitsversorgung (ILO 100).

Mit begründeten Ausnahmen in Notfällen wird erwartet, dass die Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmern, die auf Stundenbasis bezahlt werden, die gesetzlich festgelegte Höchstarbeitszeit nicht überschreitet.

4) Nicht-Diskriminierung, Nicht-Belästigung und Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion

Lieferanten diskriminieren bei der Auswahl, Einstellung und Beschäftigung nicht aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Geschlechtsstereotypie, Schwangerschaft (einschließlich Schwangerschaft, Geburt und medizinischer Bedingungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt und Stillen), nationaler Herkunft, Abstammung, Staatsbürgerschaft, Alter, Militär- oder Veteranenstatus, geistige oder körperliche Behinderung, genetische Informationen, medizinischer Zustand, Familienstand, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität/-ausdruck und jeder andere gesetzlich geschützte Faktor, es sei denn, das Geschlecht ist eine rechtmäßige berufliche Qualifikation in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Bundes, der Länder und der Kommunen (ILO 111).

Darüber hinaus fördern die Lieferanten Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion, indem sie eine faire Behandlung aller Personen am Arbeitsplatz gewährleisten, die Vielfalt aller Mitarbeiter respektieren sowie eine Unternehmenskultur der Inklusivität und der Achtung der Grundrechte und der Grundwürde fördern. Lieferanten werden sich für die Rechte von Frauen, die Rechte von Minderheiten sowie die Rechte indigene Personen einsetzen. Auch religiöse Praktiken sollten angemessen berücksichtigt werden.

5) Vereinigungsfreiheit

Lieferanten respektieren das Recht der Arbeiter, sich frei zusammenzuschließen, Gewerkschaften beizutreten oder nicht, sich vertreten zu lassen und Arbeiterräte in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen beizutreten (ILO 87, 98).

B. Gesundheit und Sicherheit

1) Sicherheit am Arbeitsplatz

Von den Zulieferern wird erwartet, dass sie sichere, hygienische, gesunde und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter bieten. Dazu gehören angemessene Beleuchtung, angemessene Temperaturen, funktionierende sanitäre Anlagen, Belüftung und die Verfügbarkeit von Trinkwasser. Angemessene Maßnahmen, Systeme, Schutzmaßnahmen und Schulungen werden empfohlen, um Schäden an der Gesundheit, der Sicherheit und dem Wohlbefinden der Mitarbeiter zu verhindern.

2) Notfallvorsorge

Die Lieferanten sind verpflichtet, das Recht der Arbeitnehmer zu respektieren, sich selbst und andere im Falle eines Notfalls zu schützen, indem sie Systeme zur Bewältigung von Notfällen sowie zur Vorbeugung und Behebung negativer Auswirkungen einrichten.

Lieferanten wird empfohlen, potenzielle Notfallsituationen zu erkennen und deren mögliche Auswirkungen abzuschätzen sowie Notfallpläne und Reaktionsverfahren zu implementieren, einschließlich der Meldung von Notfällen, der Benachrichtigung von Mitarbeitern und Evakuierungsverfahren, Mitarbeiterschulungen und -übungen, geeigneter Brandmelde- und Brandbekämpfungssysteme, angemessener Fluchtwege und Wiederherstellungspläne.

3) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Die Zulieferer werden Verfahren zur Verhütung, Verwaltung, Verfolgung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten einführen und beibehalten. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem die Förderung der Berichterstattung durch Arbeitnehmer, die Klassifizierung und Erfassung von Fällen, die medizinische Behandlung, die Untersuchung von Fällen, die Durchführung von korrektiven Maßnahmen und die Erleichterung der Rückkehr an den Arbeitsplatz.

C. Schutz der Umwelt

1) Kohlenstoff-Offenlegung

Die Lieferanten sind verpflichtet, auf Anfrage die Treibhausgasemissionen nach Scope 1, 2 und 3 (einschließlich der vorgelagerten Wertschöpfungskette) offenzulegen, sofern verfügbar. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich Ziele für die Reduzierung von Treibhausgasen zu setzen. Die Lieferanten werden dazu angehalten, eine Lebenszyklusanalyse für ihre Produkte durchzuführen.

2) Umweltgenehmigungen und Berichterstattung

Lieferanten sind verpflichtet, umweltrechtliche Genehmigungen, Zulassungen und Registrierungen einzuholen, aufrechtzuerhalten und auf dem neuesten Stand zu halten, um die Betriebs- und Berichtsanforderungen zu erfüllen.

3) Ressourcenreduzierung

Lieferanten werden dazu angehalten, die *Abfallvermeidungshierarchie* zu übernehmen und die Menge der zu deponierenden Abfälle in ihren Betrieben zu reduzieren. Lieferanten sind verpflichtet, auf Anfrage und sofern verfügbar, Daten zur Abfallumleitung offen zu legen.

Die Lieferanten werden dazu angehalten, den Wasserverbrauch in ihren Betrieben zu reduzieren. Lieferanten sind verpflichtet, auf Anfrage und sofern verfügbar, Daten zum Wasserverbrauch offenzulegen.

4) Vermeidung von Umweltverschmutzung

Lieferanten werden ermutigt, eine *Hierarchie zur Verringerung der Umweltverschmutzung* in Bezug auf Luft-, Boden-, Wasser-, Lärm- und Bodenverschmutzung in ihren Betrieben einzuführen. Die Luftemissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, ätzenden Stoffen, Partikeln, ozonabbauenden Chemikalien und Verbrennungsnebenprodukten, die bei der Arbeit entstehen, müssen vor der Einleitung charakterisiert, überwacht, kontrolliert und behandelt werden.

5) Beschränkungen des Produktinhalts, gefährliche Stoffe und verantwortungsvolles Chemikalienmanagement

Die Lieferanten sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich des Verbots oder der Beschränkung bestimmter Stoffe, einschließlich der Kennzeichnung, für Recycling und Entsorgung einzuhalten.

Lieferanten sind verpflichtet, die Verwendung von beschränkten Stoffen in den Herstellungsprozessen – sowie in den Endprodukten – zu identifizieren, zu minimieren und/oder zu eliminieren, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Lieferanten müssen sich über die Verwendung von beschränkten Stoffen in Prozessen und Endprodukten im Klaren sein und aktiv nach geeigneten Ersatzstoffen suchen, um die Produkt- und Umweltverantwortung zu wahren. Die Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen, um die Exposition gegenüber chemischen, physikalischen oder biologischen Substanzen zu vermeiden.

6) Verantwortungsvolle Beschaffung

Lieferanten müssen eine Richtlinie umsetzen, die sich zur verantwortungsvollen Beschaffung aller Mineralien und Materialien in Übereinstimmung mit der *Richtlinie zu Konfliktmineralien des Unternehmens* und, falls zutreffend, der *Offenlegung gemäß dem kalifornischen Gesetz zur Transparenz in der Lieferkette (California Transparency in Supply Chain Act Disclosure)* verpflichtet. Die Lieferanten sind verpflichtet, dem Unternehmen auf Anfrage und falls zutreffend, aktualisierte Informationen über alle Zinn-, Tantal-, Wolfram- und/oder Goldminerale (3TG) offenzulegen, die bei der Herstellung seiner Teile, Materialien, Komponenten und Produkte verwendet werden.

Lieferanten müssen die *Liste der kritischen Mineralien* einhalten und sich in ihrer eigenen Lieferkette für die Durchführung einer angemessenen Sorgfaltsprüfung einsetzen.

7) **Biologische Vielfalt, Landnutzung und Entwaldung**

Die Lieferanten müssen auf Anfrage das Recht zur Nutzung von Land und/oder natürlichen Ressourcen nachweisen.

Lieferanten sind verpflichtet, die durch ihre eigenen Tätigkeiten beeinträchtigten Flächen zu erkennen und zu schützen, wo zutreffend. Dazu gehören unter anderem die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Landnutzung und die Entwaldung. Die Lieferanten werden dazu angehalten, mit den lokalen Gemeinschaften zusammenzuarbeiten und deren freie, vorherige und informierte Zustimmung für alle Aktivitäten einzuholen, die ihre Rechte wesentlich beeinträchtigen könnten.

8) **Erzwungene Räumung**

Die Lieferanten dürfen sich weder an Zwangsräumungen noch an der Umsiedlung von Personen auf Grundstücken beteiligen, die sie für ihre Geschäftstätigkeit erworben haben.

D. **Ethik**

1) **Verpflichtung zur Einhaltung der Gesetze**

Die Lieferanten müssen alle geltenden internationalen und lokalen Gesetze, Regeln und Vorschriften einhalten, die für die Herstellung, den Verkauf und/oder den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen gelten, die für das Unternehmen oder in dessen Namen bereitgestellt werden.

2) **Geschäftsintegrität**

Lieferanten müssen mit hohen ethischen Standards arbeiten und dürfen nicht in Korruption, Erpressung, Bestechung, Betrug, falsche Angaben, Fälschungen, Insiderhandel und/oder unlauteren Wettbewerb verwickelt sein.

Lieferanten müssen auch eine Richtlinie haben, um alle Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Veruntreuung zu verbieten. Solche Richtlinien sollten das Versprechen, Anbieten, Geben und/oder Annehmen von Bestechungen abdecken. Die Geschäftsbeziehungen der Lieferanten sollten transparent durchgeführt und in ihren Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen genau wiedergegeben werden. Es werden Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren eingeführt, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

3) **Anti-Bestechung**

Das Unternehmen legt ethische Standards fest, die Bestechungen verbieten, und gibt in seiner internen Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung Richtlinien für die Einhaltung der geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung vor, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und den U.K. Bribery Act 2010. Die Lieferanten müssen ebenfalls über ethische Standards verfügen, die Bestechungsgelder verbieten und Richtlinien für die Einhaltung der geltenden Anti-Korruptionsgesetze, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices und die britischen Gesetze, enthalten. Bribery Action 2010. Lieferanten müssen allen leitenden Angestellten, Mitarbeitern und/oder Vertretern verbieten, direkt oder indirekt Bestechungsgelder anzubieten, zu versprechen, zu genehmigen und/oder zu gewähren – unabhängig davon, ob es sich dabei um die Verwendung von Geldern des Lieferanten oder von persönlichen Geldern oder Geldern Dritter handelt – und zwar im Zusammenhang mit den Geschäften des Lieferanten.

4) **Offenlegung von Informationen und korrekte Erfassung der finanziellen Verantwortung**

Die Lieferanten sind verpflichtet, Informationen über die Geschäftstätigkeit, die Struktur, die finanzielle Situation und die Leistung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und den vorherrschenden Branchenpraktiken genau aufzuzeichnen und offenzulegen.

5) **Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen**

Die Lieferanten sind verpflichtet, die geltenden Wirtschaftssanktionen sowie die Gesetze und Vorschriften zur Exportkontrolle einzuhalten. Die Lieferanten sind außerdem verpflichtet, Handlungen zu vermeiden, die sie oder das Unternehmen in die Lage versetzen würden, gegen geltende Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollgesetze zu verstoßen.

6) **Geistiges Eigentum und Plagiarismus**

Die Lieferanten erkennen an, dass geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen - zu denen auch, aber nicht nur, personenbezogene Daten und persönlich identifizierbare Informationen gehören - zu respektieren sind und dass Geschäfte in einer Weise zu tätigen sind, die anerkannte geistige Eigentumsrechte schützt.

Lieferanten werden sich nicht an Plagiaten beteiligen. Das Unternehmen definiert dies als die falsche Darstellung von zuvor erstellten Dokumenten, Daten, Forschungsergebnissen, Vorschlägen – einschließlich elektronischer Versionen – und/oder Software anderer als seine eigenen.

7) **Interessenkonflikte**

Von Lieferanten wird erwartet, dass sie es vermeiden, zu einem Konflikt oder einer Situation beizutragen, die als Interessenkonflikt mit dem Unternehmen erscheinen könnte. Dies schließt die Offenlegung einer Beteiligung jeglicher Art an der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder anderer wirtschaftlicher Verbindungen ein.

8) **Keine Vergeltungsmaßnahmen, Vertraulichkeit und Schutz von Hinweisgebern**

Lieferanten sind verpflichtet, Vergeltungsmaßnahmen in jeglicher Form gegen Personen zu verbieten, die in gutem Glauben einen tatsächlichen oder potenziellen Verstoß gegen diesen Kodex oder ein illegales oder unethisches Verhalten melden.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertraulichkeit aller geschützten und/oder vertraulichen Informationen, die ihm von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, in Übereinstimmung mit einer abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung oder, falls eine solche Vereinbarung nicht besteht, mindestens mit der gleichen Sorgfalt (jedoch nicht weniger als mit angemessener Sorgfalt) zu schützen, die er zum Schutz der Vertraulichkeit seiner eigenen geschützten und vertraulichen Informationen dieser Art anwendet.

Die Lieferanten sind außerdem verpflichtet, ihren Mitarbeitern einen anonymen Beschwerdemechanismus zur Verfügung zu stellen, über den sie mögliche Verstöße gegen diesen Kodex melden können, und die Vertraulichkeit zu wahren.

9) **Gefälschte Teile**

Die Lieferanten dürfen niemals gefälschte Komponenten verwenden. Lieferanten müssen das Risiko, dass umgeleitete Teile und Materialien in die zu liefernden Produkte gelangen, minimieren und bei der Produktentwicklung die einschlägigen technischen Vorschriften einhalten.

10) Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Lieferanten, die private und/oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz anheuern, müssen ausreichende Anweisungen geben und für eine ausreichende Aufsicht sorgen, um Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sowie Schäden an Leib und Leben von Personen zu vermeiden. Dazu gehört auch die Beseitigung der Hindernisse für die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten.

E. Management-System

1) Engagement des Unternehmens und Verantwortlichkeit des Managements

Die Lieferanten werden dazu ermutigt, eine Unternehmenserklärung zu Umwelt, Sozialem und Governance (ESG) abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung der Vorschriften und zur kontinuierlichen Verbesserung verpflichten und die von der Geschäftsleitung bestätigt wird.

Die Zulieferer sollten eindeutig einen Vertreter benennen, der für die Umsetzung der Managementsysteme und der damit verbundenen Programme verantwortlich ist. Der Geschäftsleitung wird empfohlen, den Status des Managementsystems regelmäßig zu überprüfen.

2) Rechtliche Dokumentation und Aufzeichnungen

Lieferanten sind verpflichtet, Dokumente und Aufzeichnungen zu führen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Konformität mit den Anforderungen des Unternehmens zu gewährleisten, sowie sicherzustellen, dass eine angemessene Vertraulichkeit zum Schutz der Privatsphäre gewahrt wird.

Die Lieferanten werden dazu angehalten, ein Verfahren zur Identifizierung, Überwachung und zum Verständnis der geltenden Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen, einschließlich der Anforderungen dieses Kodex, einzuführen.

3) Risikobewertung und Risikomanagement

Lieferanten sind angehalten, ein Verfahren einzuführen, das die Identifizierung von ESG-bezogenen Risiken unterstützt und die Überprüfung der Einhaltung von Arbeitspraktiken und das Management von ethischen Risiken im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit aufrechterhält.

4) Verantwortung und Schulung von Lieferanten

Lieferanten werden nachdrücklich aufgefordert, die Anforderungen des Kodex an ihre Lieferkette weiterzugeben und die Einhaltung des Kodex in ihrer Lieferkette zu überwachen, wozu auch die Genehmigung unangekündigter Audits gehört.

Den Lieferanten wird empfohlen, Programme und/oder Schulungen für Manager und Mitarbeiter anzubieten, um Richtlinien, Verfahren und Verbesserungsziele umzusetzen, damit sie die geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen.

5) Transparente Kommunikation von Zielen, Beurteilungen und Korrekturmaßnahmen

Die Lieferanten sind verpflichtet, dem Unternehmen auf Anfrage klare und genaue Informationen über ihre Richtlinien, Praktiken, Erwartungen und Leistungen mitzuteilen.

Es wird empfohlen, dass die Lieferanten regelmäßige Selbstevaluierungen durchführen, um die Konformität mit den rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, dem Inhalt dieses Kodex und den Anforderungen in Bezug auf die ESG-Verantwortung sicherzustellen.

Lieferanten müssen auf Anfrage schriftliche Leistungsziele, Zielvorgaben und Umsetzungspläne zur Verbesserung ihrer ESG-Leistung vorlegen, einschließlich einer regelmäßigen Bewertung ihrer Leistung beim Erreichen dieser Ziele.

Den Lieferanten wird empfohlen, über ein Verfahren zur Behebung von Mängeln zu verfügen, die bei internen oder externen Bewertungen, Inspektionen, Untersuchungen und Überprüfungen festgestellt wurden.